

steuert wird, was ganz und gar nicht existirt; das ist aber gegen alle Grundsätze des Rechts, Besteuerung von Etwas zu erheben, was nur durch Irrung entstanden ist und was der Staat selbst sich zu Gute gerechnet hat. Durch meine veränderte Fassung glaube ich diesem Uebelstande zu begegnen und wenigstens einer größern Ausdehnung dieses Uebelstandes vorzubeugen.

Abg. E. z. Schucke: Der Antrag des Abg. v. Gablenz geht noch weiter, als das Gutachten der Deputation, und da ich wenigstens für jetzt Bedenken trage, dem Gutachten der Deputation beizutreten, so habe ich auch den Antrag des Abgeordneten v. Gablenz nicht unterstützen können. Bei §. 17 haben wir Unveränderlichkeit der Grundsteuern beschlossen. Mit diesem Beschlusse haben wir vermeiden wollen, daß künftig zu erwartende Reclamationen, die eintreten können, abgeschnitten werden; auch hat man dadurch überhaupt ein Provisorium nicht eintreten lassen wollen. In den für Annahme dieser §. aufgestellten Gründen wurde vorzüglich erwähnt, daß die Vermessung eine der schwierigsten Arbeiten sei, und man habe bei der Vermessung die Erfahrung gemacht, daß selbst bei der größten Sorgfalt nach jedesmaliger Wiederholung stets ein anderes Resultat erlangt worden sei. Wenn nun also künftig Reclamationsfälle eintreten, indem ein Grundbesitzer durch die Vermessung sich prägravirt glaubt, werden bei einer neuen Vermessung immer neue Resultate zum Vorschein kommen und die Kataster sich ändern müssen. Also wird bei einer neuen Vermessung des Grundstücks leicht eine Differenz in der von der Deputation vorgeschlagenen Art herausgebracht werden. Es werden hier auch, wie gestern bemerkt worden ist, nicht die Reclamiren, die durch Vermessung Gewinn gemacht zu haben glauben, sondern nur diejenigen, welche sich durch diese Vermessung prägravirt glauben. Leicht können aber diese neuen Vermessungen eine allgemeine Veränderung im ganzen Lande wieder nach sich ziehen und dasjenige, was wir bei der 17. §. beschlossen haben, durch diesen Zusatz der Deputation wieder alterirt werden wird. Wenn mir daher von Seiten des Herrn Referenten nicht eine beruhigende Antwort ertheilt wird, kann ich nicht mit der Deputation stimmen.

Stellv. Abg. Serre: Ich habe mich bisher mit dem Berichte der geehrten Deputation allenthalben einverstanden erklärt, jetzt aber sind wir an einen Punkt gekommen, wo ich mich für die Ansicht der Deputation nicht beifällig aussprechen kann. Es betrifft den Umstand, daß die hohe Staatsregierung alle materiellen Irrthümer ohne Ausnahme der Berichtigung unterwirft, die Deputation aber gerade den wichtigsten materiellen Irrthum, nämlich die unrichtige Einschätzung, von der Berichtigung ausschließt. Es haben sich zwar mehre Stimmen bereits darüber ausgesprochen, in einer Art, daß ich kaum glaube, mit meiner Ansicht durchzudringen; ich halte es aber dennoch für Pflicht, diese der Kammer mitzutheilen. In dem ganzen Deputationsberichte spricht sich unverkennbar die Ansicht aus, daß es mit der Genauigkeit und Gründlichkeit der Einschätzungen nicht ganz zweifellos sein dürfte. Es haben sich auch gestern und vorgestern eine Menge Stimmen erhoben, die über Ungleichheit der Abschätzungen, über Prägravation und über sonstige Mangelhaftigkeiten des

neuen Grundsteuersystems geklagt haben. Es ist von dem hohen Ministerio selbst anerkannt worden, daß allerdings Mängel vorhanden sind. Es ist also gewiß und es bedarf, wenn man die Stimmen im Lande und in der Kammer hört, keines Beweises, daß Unrichtigkeiten in der Vermessung und Bonitirung und im eigentlichen Katastrationswerke vorhanden sind. Daß wegen solcher Irrthümer nicht gleich jetzt eine Generalrevision angeordnet werde, daß namentlich an den Grundsätzen Nichts geändert werden darf, damit bin ich gestern einverstanden gewesen und habe daher auch für §. 17 gestimmt; aber damit kann ich nicht einverstehen, daß bei Ausführung obiger Grundsätze vorgefallene Irrthümer sanctionirt und gleich von vorn herein wesentlich der neuen Grundsteuer falsche Unterlagen gegeben werden sollen. Das würde aber geschehen, wenn von den materiellen Irrthümern, die zu berichtigen sind, die unrichtige Einschätzung ausgeschlossen würde. Das Deputationsgutachten geht hierin weiter, als selbst die Gesetzworlage will, denn diese mußte doch unter dem Ausdrucke: „materieller Irrthümer alle diejenigen Fehler und Versehen verstehen, welche sich auf das Technische beziehen, und dazu gehört unbestritten außer den zur Einschaltung in die §. 18 empfohlenen Irrthümern auch die unrichtige Einschätzung und Vermessung als der allerwichtigste und einflußreichste Irrthum. Dem Prägravirten muß es doch wohl unbenommen bleiben, eine technische Unrichtigkeit, sie stelle sich, auf welche Weise sie wolle, heraus, berichtigen zu lassen, und es darf keine gesetzliche Bestimmung eintreten können, welche ihm dieses Recht nimmt. Der Herr königl. Commissar hat zwar auch die Ansicht ausgesprochen, daß die unrichtige Einschätzung nicht in die Kategorie des materiellen Irrthums aufzunehmen sei. Der Regierung kann es indeß indifferent sein, wenn durch ständischen Beschluß alle Einschätzungen als richtig anerkannt und sanctionirt werden. Dem möchte man aber entgegensetzen, daß solche unrichtige Einschätzungen sehr häufig vorgekommen sein müssen, wenn man bedenkt, daß die Vermessungen und Bonitirungen von sehr verschiedenen Individuen vorgenommen worden sind und sogar zu Jahreszeiten, im Frühjahr und Spätherbst, welche durchaus nicht geeignet waren, den Boden richtig zu untersuchen und zu würdigen, und daß die größere oder mindere Routine der Boniteure auf die Einschätzung von manchem Einflusse gewesen ist. Wenn also unrichtige Einschätzungen nicht unwahrscheinlich, und wenn sie auch nur als möglich angenommen werden, so darf dem Betheiligten das Recht der Reclamation nicht vorenthalten werden, und zwar in keiner Beziehung, wie es aber doch offenbar die Absicht der Deputation ist. Ueberhaupt, meine Herren, bin ich der Ansicht, daß Reclamationen niemals und zu keiner Zeit abgeschnitten werden können; denn das Grundsteuersystem beruht auf technischen Erörterungen und Berechnungen; in technischen Erörterungen und Berechnungen aber kann niemals ein formelles Recht entstehen; denn kein Gesetz ist im Stande, zu bestimmen, daß, wo 10 Acker sind, 11 Acker sein sollen, und wo vierte Bodenklasse ist, dritte sein soll. Kein Gesetz darf factische Unrichtigkeiten für richtig erklären. Dies war von jeher im technischen und Rechnungswesen Rechtens, und daher